



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 3. August 2016

Nr. 31

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015 vom 27.07.2016	2306
Studienordnung für das Zertifikatsstudium Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache vom 26.07.2016	2328
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Data Science“ vom 25. Juli 2016	2337
Zugangs- und Zulassungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 22. Juli 2016	2352

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/31
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.05.2015
vom 25.07.2016**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert aufgrund der Vierten Änderungsordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 2016/6, S. 357 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015 (AB Uni 2015/10, S. 649 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Chinastudien im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. M1: Basismodul Chinesisch für Anfänger I
 2. M2: Basismodul Chinesisch für Anfänger II
 3. M3: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene I
 4. M4: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene II
 5. M5: Grundlagenmodul Modernes China
 6. M6: Aufbaumodul Historische Grundlagen Chinas
 7. M7: Vertiefungsmodul Klassisches Erbe
- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Chinastudien folgende Wahlpflichtmodule:
1. M8A: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis I: Forschung
M8B: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis II: Praxis
 2. Bachelorarbeit
- ²Die Bachelorarbeit kann im Fach Chinastudien geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.“

2. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		M1: Basismodul Chinesisch für Anfänger I					
Modultitel englisch:		M1: Basic Module: Modern Chinese for Beginners I					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SK	Modernes Chinesisch I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60h 4 SWS	180h
2.	Ü	Sprachaktivierung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h	
4	Lehrinhalte: Der Sprachkurs gibt den Studierenden eine Einführung in die Grundlagen der chinesischen Phonetik (Tonalität, Silben- und Satzmelodie) und die richtige Strichrichtung und -reihenfolge der chinesischen Schriftzeichen. Zu Beginn wird die aktive und passive Beherrschung von Langzeichen vermittelt. Die Studierenden lernen die Pinyin-Umschrift, einen Grundwortschatz und elementare grammatische Regeln kennen und anwenden. In der Übung stehen das Hörverständnis und die richtige Aussprache der Zeichen sowie vor allem das Pinyin-Umschriftsystem im Zentrum. Die Studierenden werden dazu aktiviert, die vier Töne, einschließlich des neutralen Tons und der Endung "r", korrekt zu artikulieren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein elementares Hörverständnis einfacher Sätze, können sich mit Basisvokabular in einfachen Konstruktionen über allgemeine Themen des Alltags austauschen. Sie sind in der Lage, gelernte Zeichen zu lesen und in der richtigen Strichrichtung und -reihenfolge zu schreiben sowie korrekt mit der Pinyin-Transkription zu transkribieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				90 min.	100%	
9	Studienleistungen:				Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				90h		
Sprachkurs: regelmäßige schriftliche Hausaufgaben zur Wiederholung				90h			

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs und der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin, um zu entscheiden, ob der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Yu Hong	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		M2: Basismodul Chinesisch für Anfänger II					
Modultitel englisch:		M2: Basic Module Chinese for Beginners II					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M2	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 300h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Sk	Modernes Chinesisch II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60h4 SWS	180h
2.	Ü	Sprachaktivierung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h	
4	Lehrinhalte: Aufbauend auf dem Modul M1 werden in dem Sprachkurs der Grundwortschatz sowie die Grundlagen der Grammatik erweitert. Die Studierenden lernen in dieser Phase systematisch die wichtigsten Radikale der chinesischen Schriftzeichen (Langzeichen) sowie die Regeln der Zeichenbildung. Größere Mengen von Wörtern und komplexe Satzstrukturen werden anhand von verschiedenen Sprachsituationen vermittelt. Zudem werden Redewendungen und Höflichkeitsfloskeln eingeführt. In der Übung wird intensiv an der Verbesserung der Aussprache sowie der korrekten Intonation von unterschiedlichen Satzarten gearbeitet. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur gezielten Verbesserung ihres Hörverständnisses und ihrer Konversationsfähigkeit.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen ein grundlegendes Hörverständnis, können einfache Alltagsgespräche führen und sind dabei auch in der Lage, gelernte Redewendungen und Höflichkeitsfloskeln situationsgebunden richtig einzusetzen. Die Studierenden sind mit den Langzeichen des modernen Chinesisch vertraut und besitzen die Kompetenz, leichte Lektüretexte zu verstehen und einfache Aufsätze zu schreiben. Bis Ende des Semesters erwerben die Studierenden Kompetenzen, die dem Umfang von HSK (Hanyu Shuiping Kaoshi - 汉语水平考试) 3 vergleichbar sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
Klausur mit integriertem Hörtest-Anteil					90 Min	100%	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Sprachkurs: regelmäßige schriftliche Hausaufgaben zur Wiederholung						90h	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an Modul 1	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs und der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin, um zu entscheiden, ob der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit an der MAP teilzunehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Yu Hong	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		M3: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene I					
Modultitel englisch:		M3: Intermediate Module Modern Chinese for Advanced Learners I					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M3	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 8	Workload (h): 240h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SK	Modernes Chinesisch III	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30h 2 SWS	150h
2.	Ü	Sprachpraxis I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h	
4	Lehrinhalte:						
	<p>Der Schwerpunkt des Sprachkurses liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der bisher erworbenen Sprachkenntnisse. Der Wortschatz wird anhand von Lese- und Übersetzungsübungen erweitert. Den Studierenden werden gezielt idiomatische Ausdrücke, u.a. die Vier-Zeichen-Wendungen, vermittelt. Nachdem in den ersten beiden Semestern eine solide Basis für das Lesen und Schreiben der Langzeichen gelegt wurde, werden nun Kurzzeichen eingeführt. Die Studierenden werden verstärkt in eine systematische und kritisch reflektierte Recherche in Wörterbüchern, Grammatiken und digitalen Hilfsmitteln eingeführt. Die Studierenden werden dazu angeleitet, selbständig Texte über spezifische Themen in unterschiedlichen Genres, z.B. E-Mail, Brief oder Tagebuch, zu lesen und diese, dem jeweiligen Schreibstil entsprechend, nachahmend zu verfassen.</p> <p>In der Sprachpraxisübung werden mit Bezug zu realen Szenen das Hörverständnis und die Konversationsfähigkeit der Studierenden trainiert und erweitert.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden verfügen über die zusätzliche Kompetenz, Kurzzeichen zu lesen und zu schreiben. Sie besitzen fundierte Recherchetechniken in verschiedenen Medien zur eigenständigen Erarbeitung spezifischer Textsorten der modernen Alltagssprache.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, über Alltagsthemen hinaus auch Gespräche über spezifische Themen unter Verwendung korrekter idiomatischer Wendungen zu führen. Sie können E-Mails, Briefe und Tagebucheinträge verfassen.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	Keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³						
	Klausur				90 min.	100%	

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Sprachkurs: umfangreiche regelmäßige schriftliche Hausaufgaben zu verschiedenen Textsorten	75h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an Modul 2	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs und der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin, um zu entscheiden, ob der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Yu Hong	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:	M4: Aufbaumodul Chinesisch für Fortgeschrittene II						
Modultitel englisch:	M4: Intermediate Module Modern Chinese for Advanced Learners II						
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor						
Teilstudiengang:	Chinastudien						
1	Modulnummer: M4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SK	Modernes Chinesisch IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	60h 4 SWS	180h
2.	Ü	Sprachpraxis II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden wiederholen und vertiefen bisher Gelerntes und erweitern ihren Wortschatz. Es werden Kurzzeichen verwendet. Der Schwerpunkt des Sprachkurses besteht in intensiven Lese- und Übersetzungsübungen ausgewählter Lektionstexte zu spezifischen Themen in komplexem Satzbau und vielfältigen Wortkombinationen. Den Studierenden wird vermittelt, wie sie sachbezogen in schriftlicher und mündlicher Form kontroverse, aktuelle Themen argumentativ fundiert darlegen können. Weiterer Lehrinhalt ist die Einführung in chinesische Medien, d.h. Printmedien, Internet, Hörfunk und TV.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fundierte Lese- und Kommunikationskompetenzen. Sie sind mit chinesischen Medien vertraut. Sie besitzen elementare mündliche und schriftliche Argumentationskompetenz in der modernen chinesischen Umgangssprache. Bis Ende des Semesters erwerben die Studierenden Kompetenzen, die dem Umfang von HSK (Hanyu Shuiping Kaoshi - 汉语水平考试) 4 bis 5 vergleichbar sind.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				90 min.	100%	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Sprachkurs: umfangreiche, regelmäßige Hausaufgaben					90h	

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an Modul 3	
13	Anwesenheit: In dem Sprachkurs und der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin, um zu entscheiden, ob bzw. wie der Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen. Entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Yu Hong	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		M5: Grundlagenmodul Modernes China					
Modultitel englisch:		M5: Basic Module Modern China					
Studiengang:		Zwei-Fach-Bachelor					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.-3.	LP: 7	Workload (h): 210h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Landeskunde und Gesellschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h
	2.	V	Politik und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h 2 SWS	30h
	3.	S	Neuzeitliche Grundlagen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30h 2 SWS	60h
4	Lehrinhalte:						
	<p>Den Studierenden wird Basiswissen in den Gebieten Landeskunde, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und der neueren Geschichte Chinas vermittelt. Weitere Lehrinhalte sind die relevanten chin. Fachtermini in Schrift und Sprache, die üblichen Transkriptionskonventionen, die Handhabung der fachspezifischen Hilfsmittel (z.B. chin. Kartenwerke, Statistiken...) und grundlegende Techniken des wiss. Arbeitens (z.B. das Bibliographieren, Handhabung von OPACs, Recherchetechniken und Evaluationskriterien zu unterschiedlichen Medien).</p> <p>Die Lehrenden vermitteln den Studierenden Kriterien zur kritischen Auseinandersetzung mit der Eigen- und Fremdwahrnehmung des modernen China im globalen Kontext und regen sie zur Anwendung innerhalb und außerhalb des Unterrichts an. Den Studierenden werden exemplarisch mit den verschiedenen Themenbereichen verbundene Berufsfelder vorgesellt. Das Seminar „Neuzeitliche Grundlagen“ bietet den Studierenden darüber hinaus eine Anleitung zur strukturierten, fachwissenschaftlich angemessenen mündlichen Präsentation von erworbenen Lerninhalten sowie der formal korrekten Anfertigung eines Handouts bzw. eines Thesenpapiers zu ihrer Präsentation.</p> <p>Die Studierenden werden unter Einsatz der Lehr- und Lernplattform zu einer strukturierten Sammlung und eigenständigen Aufbereitung und Fortführung der zur Verfügung gestellten Materialien angeleitet.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden besitzen wesentliche soziologische, politikwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und historische Methodenkompetenzen sowie die grundlegende Befähigung zum wiss. Arbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, selbständig und strukturiert Inhalte zu erarbeiten und darzustellen. Sie verfügen über solide Kenntnisse im Bereich der Präsentationstechnik und Rhetorik zur Vermittlung von Fachinhalten gegenüber einem allgemeinen Publikum. Sie können die Studieninhalte im berufsorientierten Umfeld anwenden. Sie haben die Reflexionskompetenz zur Eigen- und Fremdwahrnehmung.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	keine						
7	Leistungsüberprüfung:						
	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur am Ende der V „Landeskunde und Gesellschaft“	90 Min	50%
	Klausur am Ende der V „Politik und Wirtschaft“	90 Min	50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminar: Referat (ca. 20 Min.) + Präsentation und Handout (2-3 Seiten)		30h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In den Vorlesungen und im Seminar besteht keine Anwesenheitspflicht, dem didaktischen Konzept der Vorlesungen entsprechend wird jedoch eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, da sonst die gemeinschaftliche, kontinuierliche Arbeit und gegenseitige Präsentation von paradigmatischen Themengebieten nicht gewährleistet werden kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: s. Kooperationsvereinbarung mit der Religionswissenschaft von 2010		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Reinhard Emmerich		FB 09 - Philologie
16	Sonstiges:		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		M6: Aufbaumodul Historische Grundlagen Chinas					
Modultitel englisch:		M6: Advanced Module Historical Basics of China					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer:	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4.-5.	LP: 10 Workload (h): 300h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Geschichte Chinas: Altertum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2 SWS	120
2.	S	Geschichte Chinas: Mittelalter	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2 SWS	120	
4	Lehrinhalte:						
<p>Den Studierenden werden Grundlagen und Methoden der chinesischen Archäologie und Geschichte von den Anfängen bis zum 10 Jh. vermittelt. Inhaltlich erhalten die Studierenden einen Überblick über die soziale und politische Ordnung und das Selbstbild Chinas im historischen Wandel sowie eine grundlegende Einführung in den „Konfuzianismus“, den philosophischen und religiösen Daoismus und den Buddhismus. Sie werden dazu angehalten, ihr Wissen vor dem Hintergrund bisheriger allgemeiner Geschichtskennntnisse zu kontextualisieren.</p> <p>Weitere Lehrinhalte sind die Periodisierungsproblematik, Spezifika der chinesischen Historiographie, insbesondere die Dynastiegeschichtsschreibung, sowie die neuere westliche und chinesische Geschichtsforschung. Sie werden dabei vertieft in das quellenkritische Arbeiten eingeführt. Die Studierenden erhalten einen groben Überblick über relevante Fachgesellschaften und Periodika.</p> <p>Den Studierenden werden Techniken einer effizienten Lektüre umfangreicher Sekundärliteratur vermittelt. Sie werden dazu angeleitet, selbständig in Kleingruppen ggf. unter Einbeziehung einer Lehr-Lernplattform an spezifischen, paradigmatischen Teilaspekten des Lehrstoffes weiterzuarbeiten und sich gegenseitig die Ergebnisse in unterschiedlichen Formen (Kurzreferat, Pro/Contra-Rede, Poster, etc.) zu veranschaulichen.</p> <p>Die Studierenden werden dazu angeleitet, ihre bisher erworbenen Fertigkeiten des wiss. Arbeitens zu vertiefen und mit zwei Hausarbeiten zu beispielhaften Fragestellungen der Seminare in schriftlicher Form anzuwenden.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:						
<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse der Geschichte und materiellen Kultur des chinesischen Altertums und Mittelalters. Sie verfügen über eine erweiterte Methodenkompetenz und sind befähigt, selbständig an paradigmatischen Themenkomplexen weiterzuarbeiten und ihre Ergebnisse in mündlicher wie schriftlicher Form adäquat darzustellen. Sie verfügen über grundlegende geschichtswissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Transferkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihr Grundwissen über China in Relation zu anderen Kulturen zu setzen und dies in unterschiedlichen Formaten zu präsentieren.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine							

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶		Dauer bzw. Umfang
	Eine Sammelmappe mit zwei schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend verfasst werden können und von denen sich die eine auf das Seminar Geschichte Chinas: Altertum, die andere auf das Seminar Geschichte Chinas: Mittelalter bezieht.		Je 15 Seiten
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Seminaren jeweils: Kurzreferat (5-10 Min.) + Handout (1-2 Seiten) oder Pro/Contra-Rede (5-10 Min.) + Handout (1-2 Seiten) oder Poster.		100h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In den Seminaren besteht keine Anwesenheitspflicht, dem didaktischen Konzept der Vorlesungen entsprechend wird jedoch eine regelmäßige Anwesenheit dringend empfohlen, da sonst die gemeinschaftliche, kontinuierliche Arbeit und gegenseitige Präsentation von paradigmatischen Themengebieten nicht gewährleistet werden kann.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Emmerich		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
	16		
Sonstiges:			

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		M7: Vertiefungsmodul Sprache: Klassisches Erbe					
Modultitel englisch:		M7: Advanced Module: Heritage of the Classical Age					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M7	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.-6.	LP: 14	Workload (h): 420h
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SK	Klassisches Chinesisch I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2SWS	120h
	2.	L	Schriftsprache I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h 1 SWS	45h
	3.	SK	Klassisches Chinesisch II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h 2SWS	120h
	4.	L	Schriftsprache II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h 1 SWS	45h
4	Lehrinhalte:						
	<p>Dieses Modul besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen für das Klassische Chinesisch und zwei aufeinander aufbauenden Lektüreübungen für die Schriftsprache. Der Sprachkurs des Klassischen Chinesisch macht mit Texten aus der geistesgeschichtlich wie sprachlich prägenden Zeit des 5. bis 3. Jhs. v. Chr. sowie mit den wichtigsten Texten und Ideen dieser Zeit vertraut. Die Studierenden werden zur sorgfältigen grammatischen Analyse angeleitet und üben die genaue Übersetzung ein. Verknüpft mit dem M6 „Vormodernes China“ werden die Studierenden dazu angeleitet, sich in eigenständiger Lektüre einschlägige Überblickswerke zur chinesischen Literatur- und Philosophiegeschichte zu erarbeiten und dies in einem Leseprotokoll zu dokumentieren.</p> <p>In den Lektürekursen zur Schriftsprache wird durch die ergänzende Vermittlung von Texten, die zeitlich außerhalb der Klassik liegen, der Bogen von der Moderne bis in die Klassik geschlagen. Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf idiomatischen Wendungen und anderen vormodernen Elementen, die die moderne Umgangssprache wesentlich beeinflusst haben.</p> <p>In beiden Veranstaltungen wird mit den Studierenden der routinierte Umgang mit chinesischsprachigen Wörterbüchern und anderen textbezogenen Hilfsmitteln eingeübt sowie Basiswissen zur Abfertigung einer annotierten Übersetzung vermittelt.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
	<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Sprach- und Grammatikkenntnisse im Klassischen Chinesisch und in der Lektüre schriftsprachlicher Texte. Sie haben eine erweiterte Recherchekompetenz in rein chinesischsprachigen Hilfsmitteln zur Klassik und Schriftsprache erlangt und verfügen über Methodenkompetenz bei der philologischen Analyse und ihrer Verschriftlichung in Form der annotierten Übersetzung.</p> <p>Die Studierenden haben einen groben Überblick über die Literatur- und Philosophiegeschichte des traditionellen China gewonnen.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
	keine						

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang
	Klausur		90 Min Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Sprachkurse: Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung		je 60h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 19 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 1 bis 4		
13	Anwesenheit: Die Zulassung zur Prüfung ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Emmerich	Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie	
16	Sonstiges:		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	M8A: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis I: Forschung						
Modultitel englisch:	M8A: Compulsory Elective Module Research or Practice I: Research						
Studiengang:	<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>						
Teilstudiengang:	Chinastudien						
1	Modulnummer: M8A	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.-6.	LP: 6	Workload (h): 180h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS) Selbststudium (h)	
	1.		Teilnahme an einer Fachtagung oder Besuch von mindestens vier sinologischen Fachvorträgen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	insgesamt 90 h	
	2.		BA-Colloquium mit Posterpräsentation	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	insgesamt 90 h	
	3.		Fachexkursion	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	insgesamt 90 h	
4.		Sonderfachveranstaltung	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	insgesamt 90 h		
4	Lehrinhalte:						
	<p>Den Studierenden wird die Möglichkeit der eigenständigen, frühzeitigen Vertiefung ihrer Forschungsinteressen gegeben. Dies kann geschehen:</p> <p>in Form der passiven oder aktiven Teilnahme an einer Fachtagung (z.B. Jahresversammlung der DVSC, Junge Chinawissenschaftler, DOT,...) oder Besuch von mindestens vier Fachvorträgen mit einer anschließenden Dokumentation sowie der Anfertigung einer kommentierten vertiefenden Leseliste;</p> <p>einer von einem Lehrenden angeleiteten, aber weitgehend selbständig von einer Semestergruppe organisierten BA-Colloquium mit Posterpräsentation, ggf. auch im Rahmen eines Forschungstages;</p> <p>der aktiven Teilnahme an einer Fachexkursion des Instituts z.B. in ein Museum oder zu einer Forschungseinrichtung mit China-Bezug;</p> <p>dem Besuch einer im Vorlesungsverzeichnis je nach Verfügbarkeit für diesen Zweck ausgewiesenen Sonderfachveranstaltung.</p> <p>Die Studierenden werden in Form von Aushängen, Ankündigungen und Links auf der Homepage dazu angeleitet, eine eigenständige Auswahl an Veranstaltungen zu treffen, die sie mit dem/r Modulbeauftragten absprechen. Schwerpunkt der Veranstaltung sind das forschende Lernen sowie die Selbstreflexion und die Orientierung im Hinblick auf einen späteren fachwissenschaftlichen Master. Basierend auf den Modulen der 1.-4 FS vertiefen die Studierenden ihre Recherche- und Präsentationsfähigkeiten und arbeiten je nach Auswahl der Veranstaltungen im Team.</p>						
5	Erworbene Kompetenzen:						
Die Studierenden verfügen über eine Orientierung in der China-bezogenen Forschungslandschaft. Sie kennen relevante Museen, bzw. Forschungseinrichtungen. Sie besitzen erweiterte Recherche- und Präsentationskompetenzen und haben ihr inhaltliches und methodisches Wissen eigenständig erweitert. Je nach gewähltem Schwerpunkt haben sie erste Tagungserfahrungen als Teilnehmer oder als Organisator und besitzen eine erprobte Kompetenz zur Teamarbeit und zum effizienten Zeitmanagement.							

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus der Gruppe der Veranstaltungen müssen entsprechend der Verfügbarkeit zwei Veranstaltungen gewählt werden.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸		Dauer bzw. Umfang
	Dossier, das nach Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin je nach Veranstaltungsauswahl aus zwei der im Folgenden genannten Formen besteht: a) Dokumentation mit vertiefender, kommentierter Leseliste, b) Posterentwurf mit Bericht über die organisierte Veranstaltung, c) Exkursionsbericht, d) Hausarbeit		20 S. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 9 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Kerstin Storm		Zuständiger Fachbereich: FB 09 - Philologie
	16 Sonstiges:		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		M8B: Wahlpflichtmodul Forschung oder Praxis II: Praxis						
Modultitel englisch:		M8B: Compulsory Elective Module Research or Practice II: Practice						
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>						
Teilstudiengang:		Chinastudien						
1	Modulnummer: M8B	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.-6.	LP: 6	Workload (h): 180h	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	→	Praktikum mit Chinabezug	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	180h	
	2.	→	Sprachpraxis im Ausland mind. 3 Wochen	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	180h	
3.	Sp, Ü	Sprachpraxis: Geschäftschinesisch	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	45h, 3 SWS	135h	
4	Lehrinhalte:							
	<p>Die Studierenden lernen mögliche Berufsfelder nach dem Studium vor Ort und in der Praxis kennen. Eingebunden in das jeweilige Unternehmen oder die Organisation, werden je nach Praktikumsart die für die Chinastudien zentralen Fremdsprachenfähigkeiten, IT-Kompetenzen sowie Kommunikations- und Organisationskompetenzen angewandt und verbessert. Durch die Selbstreflexion und das Feedback des zeitweiligen Arbeitgebers während und nach der Praktikumsstätigkeit werden die Fähigkeiten der Selbstorganisation und des Zeitmanagements erhöht. Angeratene Tätigkeiten mit Chinabezug, gegebenenfalls in Greater China, ermöglichen es den Studierenden, ihren interkulturellen Erfahrungsschatz zu erweitern und Kernkompetenzen für die spätere Tätigkeit zu entwickeln.</p> <p>Alternativ haben die Studierenden zwei Optionen: Entweder vertiefen sie ihre in den Modulen 1 bis 4 erlernten Sprachfähigkeiten in einem mindestens dreiwöchigen Intensivsprachkurs im chinesischsprachigen Ausland oder sie nehmen an der 3 SWS umfassenden Veranstaltung „Geschäftschinesisch“ am Institut für Sinologie und Ostasienkunde teil, um einen eigenen Schwerpunkt zu setzen. Die Veranstaltung „Geschäftschinesisch“ besteht aus einem Sprachkurs (2 SWS) und einer Übung (1 SWS), deren Gegenstand die Lektüre von chinesischsprachigen Texten aus der gegenwärtigen Wirtschaft ist.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	<p>Der Wahl des Praktikums entsprechend, verfügen die Studierenden über verbesserte chinesische Kommunikationskompetenzen und haben weitere berufsbezogene, interkulturelle und organisationstechnische Kompetenzen erlangt. Sie sind in der Lage, ihre Erfahrungen und Lernfortschritte angemessen zu dokumentieren und zu reflektieren. Durch die Teilnahme am Intensivsprachkurs im Ausland bzw. am Schwerpunkt-Sprachkurs „Geschäftschinesisch“ vertiefen und spezifizieren die Studierenden ihre Sprachkenntnisse.</p>							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
	Wahlmöglichkeit laut Modulstruktur (Feld 3)							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Dossier mit ausführlicher, selbstreflexiver Dokumentation des Praktikums/Sprachkurses	5-10 Seiten	100%
	Mündliche Prüfung in Form eines Rollenspiels in der Veranstaltung „Geschäftschinesisch“	Je 10 min	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Sprachkurs und Übung „Geschäftschinesisch“: Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung	Je 60h	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 9 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist über eine Praktikumsbescheinigung oder den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Sprachkurses dokumentiert. Im Sprachkurs und in der Übung „Geschäftschinesisch“ ist die Zulassung zur Prüfung sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an die aktive Teilnahme gebunden.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Reinhard Emmerich		FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:		

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor's Thesis					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		Chinastudien					
1	Modulnummer: M9	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.-6.	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1		Anfertigen der Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300h
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst das Verfassen der Bachelorarbeit. Die Studierenden bearbeiten im Kontakt mit ihrem Betreuer ein klar definiertes wissenschaftliches Thema, bei dessen Auswahl und Bearbeitung sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihr Thema und ihre individuellen Fragestellungen innerhalb des Faches zu verorten und zu gewichten. Es handelt sich dabei um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung methodisch sicher zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig. Sie zeigen durch die Bachelorarbeit, dass sie in der Lage sind, selbständig ein chinabezogenes Thema auf akademischem Niveau und unter Wahrung wissenschaftlich sauberer Methodik zu behandeln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Bachelorarbeit kann nach Wahl der Studierenden in einem der beiden Fächer des Zwei-Fach-Bachelors geschrieben werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰				8 Wochen / ca. 30-40 S.	100%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	Keine						

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/18	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Leistungspunkte in den Modulen M1, M2, M3, M4, M5, M6 und weitere Leistungspunkte entweder im Modul 7 oder 8 erworben wurden, so dass insgesamt mindestens 62 Leistungspunkte erworben worden sind.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Emmerich	Zuständiger Fachbereich: FB 09 – Philologie
16	Sonstiges:	

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach Chinastudien gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 immatrikuliert sind, wenn und soweit sie die mit dieser Ordnung geänderten Module noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 11.07.2016.

Münster, den 25.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25.07.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Studienordnung für das Zertifikatsstudium
Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache
vom 26.07.2016**

Inhalt:§ 1 Geltungsbereich§ 2 Lenkungsausschuss§ 3 Ziele des Studiums§ 4 Studienaufnahme§ 5 Gliederung des Studiums, Studienmodule, Leistungserbringung§ 6 DaZ- vs. DaF-Spezialisierung§ 7 Studienabschluss§ 8 Abschlussprüfung§ 9 Gesamtbenotung§ 10 Zertifikat§ 11 Inkrafttreten§ 12 Übergangsbestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage des Beschlusses vom XX.XX.XXXX des Fachbereichsrates des Fachbereichs 09 (Philologie) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster das Zertifikatsstudium Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht der Fachbereich 09 ein benotetes Zertifikat.

§ 2**Lenkungsausschuss**

Die wissenschaftliche Verantwortung für das Zertifikatsstudium trägt der Lenkungsausschuss Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Leitung des Sprachenzentrums, die Leitung des Centrums für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb (CEMES), sowie

1. Je eine Vertreterin / ein Vertreter der Abteilungen Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Neuere Deutsche Literatur des Germanistischen Instituts
2. Zwei Vertreterinnen / Vertreter des akademischen Mittelbaus am Germanistischen Institut
3. Eine studentische Vertreterin / ein studentischer Vertreter

Die Mitglieder gemäß Nr. 3. bis 5. werden vom Vorstand des Germanistischen Instituts gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Lenkungsausschusses wählen. Der Lenkungsausschuss bestimmt zwei für die Koordination des Studiengangs verantwortliche Mitglieder zu DaF/DaZ- Koordinatorinnen/Koordinatoren. Zu den Aufgaben der KoordinatorInnen gehören in erster Linie die Zulassung von Studierenden, die Koordination des Studienangebots, die Anrechnung von Leistungen (siehe besonders § 5 (5)), die Bescheinigung von Leistungen (siehe besonders § 7 (2)), das Ausstellen des Zertifikats sowie die Studienberatung. In Zweifelsfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache soll als Zusatzqualifikation Studierende eines neuphilologischen Faches zur Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur an nicht-deutschsprachige Lernerinnen und Lerner befähigen. Dazu benötigen die Studierenden profunde Kenntnisse der deutschen Sprache, der gesellschaftlichen und kulturellen Situation und Diskussion im deutschsprachigen Raum sowie solides Wissen über Spracherwerb und Sprachvermittlung.

Aufbauend auf diesen Grundlagen sieht das Zertifikatsstudium die Möglichkeit einer Spezialisierung für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) vor. In Abhängigkeit von der Wahl der Spezialisierung befassen sich die Studierenden vertiefend mit der Reflexion kultureller Themen sowie Lehr- und Lernprozessen im Fremdsprachenunterricht (DaF); bzw. mit dem Erwerb des Deutschen als Zweitsprache sowie der Förderung von Mehrsprachigkeit (DaZ).

§ 4 Studienaufnahme

- (1) Das Zertifikatsstudium *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache* kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Dauer des Zertifikatsstudiums muss eine Einschreibung in einen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität vorliegen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache* ist ein abgeschlossenes Studium eines neuphilologischen Faches.
- (4) Grundlage für die Zulassung ist die Abschlussnote (universitäres Abschlusszeugnis) des neuphilologischen Faches bzw. – bei mehreren philologischen Fächern – deren Durchschnittsnote.
- (5) Für ausländische Studierende gilt ferner, dass sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GER) die Grundlage eines DaZ/DaF-Studiums bilden. Diese Kenntnisse sind durch entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienmodule, Leistungserbringung

- (1) Das Studium ist in inhaltlich zusammenhängenden Modulen organisiert, deren inhaltliche Ausgestaltung durch den Lenkungsausschuss beschlossen wird. Die Lehrveranstaltungen werden durch das Germanistische Institut und das Sprachenzentrum der WWU bereitgestellt. Die innerhalb der Module zu absolvierenden Veranstaltungen sind in den elektronischen Verzeichnissen beider Einrichtungen zu finden.
- (2) Eine Übersicht über die Module sowie die inhaltliche Beschreibung der Modulbereiche in der derzeitigen Fassung sind dem Anhang Modulübersicht und Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) In den einzelnen Modulen muss zu jedem der Modulbereiche (z. B. Modul 1, LV 1 „Deutsch kontrastiv“) eine benotete Leistung erbracht werden.
- (4) Leistungsnachweise werden typischerweise durch das Anfertigen einer kurzen Hausarbeit (6-8 Seiten) erworben; die jeweils verantwortlichen Lehrenden können aber auch andere Formen der Leistungserbringung bestimmen. Die zu erbringende Leistung muss sich auf ein DaZ- oder DaF-spezifisches und -relevantes Thema beziehen.
- (5) Für die im Modul (1b) aufgeführten Lehrveranstaltungen ist eine Anrechnung möglich, wenn vergleichbare Veranstaltungen im Rahmen eines Germanistikstudiums absolviert wurden.
- (6) Zur Angleichung der speziellen Kenntnisse der deutschen Grammatik wird für Studierende anderer neuphilologischer Fächer zusätzlich der Besuch einer Grammatikveranstaltung empfohlen.

§ 6

Spezialisierung auf DaZ oder DaF

Die Studierenden können sich für eine DaZ-Spezialisierung oder eine DaF-Spezialisierung entscheiden und müssen dafür jeweils das Modul 3.1 (DaZ) oder das Modul 3.2 (DaF) erfolgreich absolvieren. Die Spezialisierung wird im Zertifikatszeugnis vermerkt. Es besteht die Möglichkeit einer Belegung beider Spezialisierungen. Werden beide Spezialisierungen erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Zertifikatszeugnis ausgewiesen.

§ 7

Studienabschluss

- (1) Das Studium ist in der Regel nach vier Semestern abzuschließen.
- (2) Um das Studium abzuschließen, sind die in der Studienordnung vorgesehenen Module erfolgreich zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der Module wird von den DaF/DaZ KoordinatorInnen in schriftlicher Form bescheinigt.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Unter Vorlage der Abschlussbescheinigung (vgl. § 7 (2)) kann sich der Prüfling bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer zur Prüfung anmelden. Die Prüfung findet frühestens vier Wochen nach der Anmeldung statt.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht in einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 30 Seiten oder einem mündlichen Kolloquium mit einer Dauer von 30 Minuten. Das mündliche Kolloquium kann auch als Kollektivprüfung mit zwei Prüflingen abgelegt werden.
- (3) Das Thema der Arbeit und die Inhalte der mündlichen Prüfung sind mit den Prüferinnen und/oder Prüfern abzusprechen. Gegenstand der mündlichen Prüfung kann auch eine längerfristig angelegte Projektarbeit sein.
- (4) Prüfungsberechtigt sind die lehrenden Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie weitere vom Lenkungsausschuss benannte Prüferinnen und Prüfer. Die Liste der Prüfungsberechtigten ist auf der Webseite des Daf/DaZ-Zertifikats einsehbar.

§ 9

Gesamtbenotung

- (1) Die Gesamtbenotung des Studiums ergibt sich aus den im Studium und der Abschlussprüfung erworbenen Noten.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Leistungsnachweise und der Note der Abschlussprüfung. Die Note der Abschlussprüfung geht zu 25%, die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise zu 75% in die Gesamtnote ein.

§ 10

Zertifikat

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch ein benotetes Zertifikat bescheinigt.
- (2) Die Spezialisierung für DaF bzw. DaZ, die Summe der Leistungspunkte, sowie die Gesamtnote werden im Zertifikat vermerkt.
- (3) Ergänzend zum Zertifikat wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die Aufschlüsselung

der besuchten Lehrveranstaltungen inklusive der jeweils erlangten Noten und Leistungspunkte enthält.

- (4) Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses unterzeichnet und durch die DaF/DaZ-Koordinatorin / den DaF/DaZ-Koordinator ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

§ 12 Übergangsregelung

Studierende, die das DaF-Studium nach der bisher geltenden Studienordnung bereits aufgenommen haben, können auf Antrag nach der vorliegenden Studienordnung zu Ende studieren. Ab dem Wintersemester 2018/19 gilt ausschließlich die vorstehende Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 4. Juli 2016.

Münster, den 26. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Studienordnung für das Zertifikatsstudium *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache*

Anhang: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

1. Modulübersicht

Modul 1 (17 LP): Grundlagen I

Modul 1b (8 LP): Grundlagen II (werden diese im Rahmen eines Studiums der Germanistik erbracht, so können sie auf das Zertifikatsstudium angerechnet werden).

Modul 2 (16 LP): Erwerb und Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache

Modul 3.1 (16 LP): Spezialisierung DaZ

Modul 3.2 (16 LP): Spezialisierung DaF

Abschlussprüfung (3 LP)

Gesamt: 60 LP

2. Modulbeschreibungen

Modul 1: Grundlagen I		LP	s w
LV 1 P	Deutsch kontrastiv In dieser Veranstaltung sollen die Studierenden einen Überblick über zentrale Eigenschaften des Deutschen im Vergleich mit anderen Sprachen erhalten. Dabei werden mehrere linguistische Beschreibungsebenen (z.B. Phonetik und Phonologie, Morphologie, Syntax, Text und Diskurs) berücksichtigt. Für einzelne Phänomene wird beispielhaft besprochen, ob und wie sich andere Sprachen hinsichtlich dieser Phänomene vom Deutschen unterscheiden. Dabei sollen häufig vorkommende Erstsprachen von Lernenden des Deutschen berücksichtigt werden. Außerdem werden insbesondere die sprachlichen Strukturen berücksichtigt, die im Unterricht des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache eine große Rolle spielen. Das betrifft zum Beispiel die Verbstellung und die Nominalmorphologie.	4	2
LV 2 WP	Sprache in ihren Verwendungsweisen In der Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache müssen Lehrende konkrete Verwendungsweisen der deutschen Sprache in unterschiedlichen Gebrauchskontexten veranschaulichen können. Als Vorbereitung hierauf belegen die Studierenden hier eine Lehrveranstaltung, die sich mit der Analyse authentischen Sprachgebrauchs in spezifischen Verwendungskontexten, Gattungen und Textsorten beschäftigt. Beispielhafte Themen sind „Sprache in den Medien“ oder „Hochschulkommunikation“. Auch Veranstaltungen zu sozio- und variationslinguistischen Themen wie z.B. „Sprachideologien“ können hier belegt werden.	4	2
LV 3 P	Interkulturelle Kommunikation Von VermittlerInnen des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache wird erwartet, dass sie über Kenntnisse bzgl. kulturell divergierender Kommunikationskonventionen (die von Unterschieden etwa im Bereich der Gestik/Mimik und Prosodie über kulturell divergierende Höflichkeitskonventionen bis zu unterschiedlichen Formen der Informationsdarbietung und Konstitution bestimmter kommunikativer Gattungen/Textsorten reichen) verfügen, sowie Ansätze zur Erforschung und Vermittlung interkultureller Kommunikationspraktiken (in informellen wie auch in institutionellen Kontexten) kennen. Diese Veranstaltung beschäftigt sich dementsprechend mit Theorien, methodischen Ansätzen und praxisbezogenen Aspekten der interkulturellen Kommunikation.	4	2
Sprach kurs P	Kontrastsprache Das Erlernen einer typologischen Kontrastsprache zielt darauf ab, dass sich die Studierenden als Lernende erfahren und dass sie bewusst Einblicke in fremdsprachliche Lernprozesse gewinnen. Mit den persönlichen Erfahrungen sprachlicher Vielfalt sollen sie die Bedingungen von Deutschlernenden besser einschätzen und berücksichtigen können. Insbesondere für Studierende, die den DaZ-Zweig anstreben, wird empfohlen, dass eine in Deutschland häufig vorkommende Herkunftssprache als Kontrastsprache gewählt wird. Der Lernprozess wird durch Portfolioarbeit dokumentiert und reflektiert.	5	4
Modul 1b: Grundlagen II			
LV 1 P	Deutsche Literatur und Kultur In dieser Veranstaltung stehen aktuelle und historische Konzeptualisierungen deutscher Kultur im Zentrum, die in Literatur und Film verhandelt werden und sich exemplarisch an ausgewählten Beispielen diskutieren lassen. Solche nationalkulturellen Muster und Zuschreibungen zu kennen und sich kritisch damit auseinanderzusetzen zu können, ist eine notwendige Qualifikation für Lehrende im DaF-DaZ-Bereich, die als Kulturvermittelnde tätig werden möchten.	4	2
LV 2 WP	Vertiefende sprachwissenschaftliche LV Die Studierenden sollen vertiefte Erkenntnisse zu einem für den Spracherwerb und die Sprachvermittlung relevanten Teilbereich der germanistischen Sprachwissenschaft gewinnen. Dies kann beispielsweise einen bestimmten Teilbereich der deutschen Grammatik betreffen oder die Beschäftigung mit sozial oder regional bedingter Variation.	4	2
Kompetenzen Modul 1			
Die Studierenden können deskriptive Sprachanalysen des Deutschen anfertigen und linguistische Problembereiche im Zweitspracherwerb des Deutschen benennen. Die Studierenden sind sich der Funktionalität von Sprache bewusst. Sie können Strukturunterschiede des Deutschen in verschiedenen Gebrauchskontexten beschreiben. In diesem Zusammenhang zeigen sie Ambiguitätentoleranz hinsichtlich der Beschreibung und Interpretation von Sprache. Sie kennen Theorien, methodische Ansätze und praxisbezogene Aspekte der interkulturellen Kommunikation. Durch das Erlernen einer Kontrastsprache erfahren die Studierenden einen fremdsprachlichen Lernprozess. Durch schriftliche Reflexion dieser Erfahrung wird ein metakognitives Bewusstsein für das Erlernen einer Zweit- oder Fremdsprache geschaffen. Darüber hinaus werden deskriptive Beschreibungsfertigkeiten und typologische Vergleichsfertigkeiten von Sprachen gefestigt ausgebaut.			
Kompetenzen für das Modul 1b:			

Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die historischen und aktuellen Besonderheiten der deutschen ‚Kulturation‘ und können am Beispiel ausgewählter literarischer Texte/Filme u.a. den Zusammenhang zwischen nationalkulturellen Voraussetzungen, literarischer und künstlerischer Produktion und deren Rezeption in einer Welt, die sich immer stärker globalisiert, analysieren. Dabei reflektieren die Studierenden ebenfalls die Herausforderungen der Vermittlung dieser Erkenntnisse. Die Studierenden weisen in dem von ihnen gewählten sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt vertiefte Fach- und Methodenkompetenz auf. Sie können Sprachanalysen eigenständig durchführen und sind in der Lage, Forschungsergebnisse kritisch zu beurteilen.

Modul 2: Erwerb & Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache

LV 1 P	Einführung in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Die Veranstaltung führt in das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaZ/DaF) ein, indem sie einen grundlegenden Überblick über die Ziele, Methoden und Gegenstände des Fachgebiets bietet. Folgende Inhalte können berücksichtigt werden: Unterschiedliche Spracherwerbstypen, klassische und aktuelle Theorien und Hypothesen zum Zweit- bzw. Fremdspracherwerb, individuelle und gesellschaftliche Faktoren, die als Einflussfaktoren auf den Spracherwerb zu beschreiben sind, Analyse von Lerner Sprache, Spezifika der vier grundlegenden Sprachfertigkeiten, institutionelle Bedingungen der Vermittlung des Deutschen im In- und Ausland, sprachpolitische Fragestellungen und didaktisch-methodische Konzepte zur Vermittlung des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache.	4	2
LV 2 WP	Erwerbsprozesse im Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache In diesen Lehrveranstaltungen beschäftigen sich die Studierenden vertiefend mit spezifischen Phänomenen des Spracherwerbs. Eine oder mehrere der unterschiedlichen linguistischen Beschreibungsebenen (z.B. Morphologie, Syntax, Diskurs, Sprachverwendung in der Interaktion, Schrift und Orthographie), der verschiedenen Erwerbstypen (z.B. (bilingualer) Erstspracherwerb, (kindlicher) Zweitspracherwerb, Fremdspracherwerb) und verschiedenen Theorien zum Spracherwerb werden vertieft. Zentral ist dabei die Auseinandersetzung mit Lernerdaten bzw. mit dem Spracherwerb als ein sich wandelnder und dynamischer Prozess, der verschiedene Entwicklungsstadien durchläuft und dabei durch Lernerstrategien und durch sprachexterne Faktoren beeinflusst wird. Die bei der Rezeption der entsprechenden Fachliteratur notwendigen Kenntnisse über empirische Forschungsmethoden können gegebenenfalls wiederholt werden. Außerdem können auch didaktische Implikationen von Ergebnissen der Spracherwerbsforschung berücksichtigt werden.	4	2
LV 3 P	Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache In dieser Veranstaltung geht es um einen Überblick über didaktische Grundlagen und Methoden der Sprachvermittlung. Dabei sollen die Studierenden verschiedene Unterrichtsmethoden kennenlernen. Die Veranstaltung behandelt insbesondere Methoden zur Schulung der Fertigkeiten (Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben), der Grammatik- und Wortschatzvermittlung etc. sowie einschlägige Unterrichtsprinzipien. Außerdem wird die Auswahl von Methoden unter Reflexion des Lerngegenstandes, der Lernziele und der spezifischen Merkmale der Lernergruppe behandelt.	4	2
LV 4 WP	Aspekte der Vermittlung des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache Studierende sollen hier eine Lehrveranstaltung wählen, die sich vertiefend mit didaktisch-methodischen Aspekten der Vermittlung und Förderung der deutschen Sprache beschäftigt. Dies kann verschiedene Teilbereiche wie beispielsweise Lehrwerkanalyse, Sprachlernberatung, Autonomieförderung, Medieneinsatz oder Testen und Prüfen betreffen.	4	2

Kompetenzen Modul 2

Die Studierenden haben elementare Kenntnisse über theoretische Fragestellungen und empirische Forschungsmethoden im Bereich der Mehrsprachigkeitsforschung, die sie dazu befähigen, Forschungsliteratur selbstständig zu rezipieren und kritisch zu reflektieren. Sie haben grundlegende Kenntnisse über individuelle und gesellschaftliche Faktoren, die das Lernen des Deutschen als Zweit- oder Fremdsprache beeinflussen. Sie haben die Fähigkeit zur selbstständigen und systematischen Analyse von Erwerbsprozessen des Deutschen und von Entwicklungsstadien, sowie eine profunde Kompetenz in der Beschreibung von Erwerbsprozessen bezogen auf morphologische, syntaktische, phonetisch-phonologische, diskursive und/oder orthographische Phänomene des Deutschen (ggf. im Kontrast zu anderen Sprachen). Sie haben die Befähigung, linguistisches Wissen auf Problemstellungen im Kontext des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache anzuwenden und dadurch Analysefertigkeiten auszubauen, um auf dieser Basis in der Praxis begründete Einschätzungen zu Spracherwerbsprozessen und -lernfortschritten von Lernerinnen und Lernern vornehmen und unterrichtsmethodische Entscheidungen treffen zu können. Sie kennen und beherrschen Grundlagen der Fremdsprachendidaktik für den DaZ-/DaF-Unterricht, haben die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit dem (eigenen) DaZ/DaF-Unterricht. Sie kennen wichtige Unterrichtsmethoden und erwerben Kenntnisse und Kompetenzen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und für den Unterricht mit heterogenen Gruppen.

Modul 3:	Spezialisierung DaZ	Spezialisierung DaF		
LV 1 WP	Förderung von Mehrsprachigkeit Die individuelle Mehrsprachigkeit wird einerseits von Politik und Gesellschaft gefördert und als positiv bewertet, andererseits aber vor allem im Kontext von Migration immer noch überwiegend als problematisch bewertet. Die Studierenden lernen	Deutsche Literatur und Kultur im Kontext der Globalisierung Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über die vielfältigen Zusammenhänge und Reibungsflächen zwischen nationaler und globaler Kultur/ Literatur. Dabei werden Konzepte von Alterität, Transkulturalität, Intermedialität und literarischer/künstlerischer	4	2

	verschiedene Konstellationen von Mehrsprachigkeit auf individueller und gesellschaftlicher Ebene kennen sowie damit einhergehende Phänomene wie z.B. Sprachmischung, die Entwicklung einer dominanten Sprache, Sprachverlust etc. und reflektieren individuelle und gesellschaftliche Chancen und Herausforderungen, die mit der Mehrsprachigkeit einhergehen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Modelle zur Förderung von Mehrsprachigkeit innerhalb und außerhalb der Schule und für verschiedene Zielgruppen.	Kommunikation in der Gegenwart diskutiert. Ziel ist es, an ausgewählten Beispielen der Gegenwartskultur in ihren verschiedenen Medien und Formaten zu analysieren, wie sich künstlerische Gestaltungen von Alltags- und Weltverhältnis im Rahmen der Globalisierung entwickeln.		
LV 2 WP	Sprache im Fach/Durchgängige Sprachbildung in der Schule Viele DaZ-Lernerinnen und Lerner verfügen im Schulalter über recht gut ausgebildete Kompetenzen im (konzeptionell) mündlichen Sprachgebrauch des Deutschen, wohingegen die Verwendung der Schriftsprache eine große Herausforderung bedeutet. Da gerade der kompetente Umgang mit dieser Variante des Deutschen jedoch eine Voraussetzung für den Bildungserfolg darstellt, muss die schulische DaZ-Förderung an dieser Stelle ansetzen. Die Studierenden lernen in diesem Seminar Möglichkeiten der Sprachstandsdiagnose und der darauf aufbauenden Förderung des Deutschen als Zweitsprache im schulischen Kontext, wie zum Beispiel den sprachsensiblen Unterricht oder die Verknüpfung sprachlichen und fachlichen Lernens, kennen.	Fachsprache Die Studierenden sollen Einblick in die Wissenschafts-sprach-/Fachsprachforschung erhalten. Sie sollen Charakteristika von Fachsprachen (morphologische, syntaktische, lexikosemantische und textsortenspezifische) kennenlernen sowie ein Verständnis für die Spezifik der Fachsprachendidaktik und -methodik entwickeln. Sie erwerben Grundkenntnisse des Fachsprachenunterrichts in verschiedenen Kontexten: Fachsprache Jura, Deutsch für Naturwissenschaftler/innen, Wirtschaftsdeutsch, Deutsch als fremde Wissenschaftssprache etc. als Wahlpflichtangebote.	4	2
LV 3 P	Vorbereitungsseminar DaZ-Praktikum + Inlandspraktikum Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Perspektiven an die Förderung und/oder das Unterrichten des Deutschen als Zweitsprache herangeführt werden. Hierzu gibt es eine vorbereitende LV, in deren Rahmen die Studierenden eine Hospitation in einer Bildungseinrichtung durchführen sollen, bei der das Deutsche als Zweitsprache gelehrt oder gefördert wird. Der Umfang an Hospitationssitzungen beträgt mindestens 16 Stunden. Daran anschließend soll ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen durchgeführt werden. Das Praktikum ist in einer einschlägigen Einrichtung im Inland zu absolvieren (z.B. VHS, Regelschule, Kommunales Integrationszentrum). Nach Abschluss sind ein Bericht sowie ein Poster für eine Posterpräsentation zu erstellen.	Sprachlehrpraxis/VorbereitungsLV DaF-Praktikum + Auslandspraktikum Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Perspektiven an die Praxis des Fremdsprachenunterrichts herangeführt werden. Ausgehend von Unterrichtsbeobachtung und -analyse soll die Fähigkeit vermittelt werden, Unterricht zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Die TeilnehmerInnen hospitieren begleitend in einem DaF-Kurs. Spezifische Hospitationsaufgaben werden gemeinsam erarbeitet und ausgewertet. Der Umfang an Hospitationssitzungen beträgt mindestens 16 Stunden. Die LV dient auch der Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum im Ausland. Dieses hat eine Dauer von mindestens 4 Wochen. Es erfolgt in einer ausgewiesenen Bildungseinrichtung (Deutsche Schule, Regelschule, Universität, Goethe Institut etc.) und soll den Studierenden einen unmittelbaren Einblick in die gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen der DaF-Vermittlung geben. Neben Unterrichtshospitation werden mindestens 10 Unterrichtsstunden selbstständig gehalten. Nach Abschluss sind ein Bericht sowie ein Poster für eine Posterpräsentation zu erstellen.	8	2

Kompetenzen Modul 3**Kompetenzen für den Teilbereich DaZ:**

Die Studierenden sind in der Lage, Mehrsprachigkeit als Realität der deutschen Gesellschaft anzuerkennen und kompetent und produktiv in der DaZ-Förderung damit umzugehen. Sie sind sich der Herausforderungen und Chancen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit bewusst und kennen Phänomene wie Sprachmischung, Sprachdominanz etc. als damit einhergehende Erscheinungen. Sie sind sich der Verknüpfung und der gegenseitigen Beeinflussung bzw. Bedingtheit von schulischem und sprachlichem Lernen bewusst. Die Studierenden kennen verschiedene Möglichkeiten der Sprachstandserhebung und können diese theoretisch begründet auswählen und anwenden. Basierend auf ihren Kenntnissen über die Besonderheiten der konzeptionellen Schriftlichkeit können die Studierenden Lehrbuchtexte und andere didaktische Materialien im Hinblick auf ihre Eignung für

Lernende kritisch überprüfen und ggf. anpassen bzw. die Lernenden so an die Texte heranzuführen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte zu erschließen. Die Studierenden können Unterricht den Prinzipien eines sprachsensiblen Unterrichts entsprechend planen.

Kompetenzen für den Teilbereich DaF:

Die Studierenden lernen verschiedene Konzeptualisierungen von Weltliteratur und –Kunst kennen und setzen sich mit Möglichkeiten zu deren Vermittlung auseinander. Sie verfügen über ein fachliches und methodisches Wissen, das sie befähigt, literarische und kulturelle Themen im Unterricht didaktisch eigenständig umzusetzen. Die Studierenden haben elementare Kenntnisse der Wissenschafts- und Fachkommunikation, auf deren Folie sie didaktisch begründete Konzepte für Fachsprachkurse entwickeln können.

Die Studierenden können DaF-Unterricht unter Reflexion der spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Lernergruppe flexibel planen, durchführen und evaluieren. Sie verfügen ferner über eine interkulturelle Handlungsfähigkeit und sind sensibilisiert für den Umgang mit Fremde.

Modul 4 Abschlussprüfung	3
LP gesamt	52/60

**Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „Data Science“**

vom 25. Juli 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „Data Science“**

vom 25. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen Studienzeiten und Leistungen**

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat

§ 17 Einsicht in die Studienakten

§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Data Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „Data Science“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Informationsmanagements, speziell im Bereich Data Science für Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen, die IT-technischen Grundlagen, die relevanten mathematischen, insbesondere statistischen Grundlagen, die sozialwissenschaftlichen Grundlagen sowie die Grundlagen des Marketings im Informationsmanagement und Data Science-Bereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.
- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Informationsmanagements und Data Science-Managements erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Informations- und Data Science-Managements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Data Science“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Data Science“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens 180 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens 180 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Data Science“ beträgt 12 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 18 Monate aufgenommen werden.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 32 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 960 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 120 Stunden, auf das Selbststudium 510, auf die Fallstudien 120 Stunden und auf die Seminararbeit 210 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Das Studium setzt sich aus den Modulen gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul 1 (7 LP): Kommunikation, Netzwerke und Gesellschaft; Technologien für Business Analytics

Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 2 (7LP): Quantitative Methoden; Marketing Analytics

Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 3 (7 LP): Besonderheiten und Zusammenführung der Kommunikation, Technologie, Statistik, Marketing im Data Science-Kontext

Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.)

Modul 4 (7 LP): Seminararbeit

Modulprüfung: Seminararbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 20 Textseiten/8 Wochen Bearbeitungszeit) inklusive Seminarvortrag (ca. 30 Minuten)

Modul 5 (4 LP): Begleitende Fallstudien zu den Modulinhalten der Module 1-3

Modulprüfung: Fallstudien in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (je ca. 7 Seiten/4 Wochen Bearbeitungszeit).

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Informations- und Data Science-Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Module 1 bis 3 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer einstündigen Klausur, i.d.R. in mindestens sechswöchigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen, in der die/der Teilnehmende nachweisen soll, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Teilnehmenden mit der Teilnahme an den drei Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 12.
- (3) Das Modul 4 ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Seminararbeit im Umfang von ca. 20 Seiten, mit welcher der/die Teilnehmende zu einer speziellen Problemstellung des Informations- und Data Science-Managements zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann, einschließlich eines darauf bezogenen Seminarvortrags im Umfang von ca. 30 Minuten zu erbringen. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Das Modul 5 beinhaltet, begleitend zu den Modulen 1 - 3, 3 Fallstudien im Umfang von je ca. 7 Seiten. Um das Modul erfolgreich zu absolvieren, müssen mindestens 2 dieser Fallstudien mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

- (5) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Weist eine/ein Teilnehmende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
- a) Das Bestehen von drei Modulabschlussprüfungen, zwei Fallstudien und der Seminararbeit einschließlich Seminarvortrag mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,

- b) der Erwerb von 32 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Seminararbeit einschließlich Seminarvortrag wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten
- 1,0 – 1,5 sehr gut
 1,6 – 2,5 gut
 2,6 – 3,5 befriedigend
 3,6 – 4,0 ausreichend
 4,1 – 5,0 nicht ausreichend.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende

tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils

geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmern haben für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung, wobei ein- und zweimal nicht bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden können und Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung ausgeschlossen sind. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im dritten Versuch (zweite Wiederholungsprüfung) nicht bestanden, erhält die/der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Data Science“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Zweite Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 5 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige zweite Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Zertifikatsstudium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien

Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmerinnen/Teilnehmern dieses Zertifikatsstudiums soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die

Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten und schriftliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt, entsprechend § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten,.

§ 16

Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (4) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer eine Prüfung im Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 06. Juli 2016.

Münster, den 25. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster
vom 22. Juli 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) haben die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Termine, Fristen und Unterlagen	1
1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang		2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Feststellung der Zugangsvoraussetzungen	3
2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang.....		3
§ 5	Zulassung ohne Auswahlverfahren	3
§ 6	Zulassungskommission	3
§ 7	Auswahlverfahren.....	4
3. Abschnitt: Schlussvorschriften.....		6
§ 8	Abschluss des Verfahrens.....	6
§ 9	Täuschung.....	7
§ 10	Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	7

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum kooperativen Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster.

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung;
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2;
 4. Tabellarischer Lebenslauf;
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records);
 6. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium sowie eine Selbsteinschätzung dargelegt werden (Motivationsschreiben mit ggf. Arbeitszeugnissen, Nachweisen über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen);

7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z. B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines Studiums mit naturwissenschaftlichen Grundlagen und einem deutlichen Wasser- bzw. Umweltbezug mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 sind z. B. ein Bachelorabschluss Geowissenschaften mit Vertiefungsrichtung Hydrogeologie, ein Bachelorabschluss in Umweltrecht, ein Bachelorabschluss in Ökologie oder ein Bachelorabschluss in Bauingenieurwesen mit Vertiefung Wasserwirtschaft. Die Feststellung des qualifizierten Abschlusses gemäß Satz 1 trifft die Zulassungskommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Wasserwissenschaften oder einem Studiengang, der erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wasserwissenschaften aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die gemeinsame Zulassungskommission gemäß § 6 des Studiengangs Wasserwissenschaften stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Wasserwissenschaften zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der

zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wasserwissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eine Zulassungskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie der FH Münster für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gewählt.

- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen müssen, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unter den Mitgliedern muss je mindestens ein Mitglied der folgenden Fachbereiche vertreten sein: FB 14 Geowissenschaften und FB 13 Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität und FB 6 Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Zulassungskommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Bachelor-Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 23 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
 2. Für weitere für den Masterstudiengang Wasserwissenschaften an der

Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Zulassungskommission für

- a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika bzw. einschlägige Berufserfahrung bis zu 10 Punkte,
- b) eine besondere Motivation für das angestrebte Studium bis zu 10 Punkte und
- c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte vergeben.

Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32

Note	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punktwert	31	30	29	28	27	26	25	24	23

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Rangliste der Studierenden sowie die Liste der zugelassenen Studierenden werden durch das Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Münster gegeben.
- (5) Die Einschreibung muss an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster erfolgen. Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt an der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tag nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2016/17.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Mai 2016 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster vom 21. April 2016.

Münster, den 25. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Münster, den 25. Juli 2016

Die Präsidentin



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles